



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

| Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer über die Abschlußdurchsicht 2003

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Einleitung	3
II. Angaben zur Durchsicht	4
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	4
2. Durchgesehene Bestätigungsvermerke	5
3. Durchgesehene Abschlüsse	5
III. Ergebnisse der Durchsicht	6
1. Kriterien der Durchsicht	6
2. Übersicht über die festgestellten Abweichungen	7
3. Hinweise zu häufiger vorkommenden Abweichungen	7
IV. Aufklärung der Abweichungen	9
1. Aufforderung der betroffenen Berufsangehörigen zur Stellungnahme	9
2. Übersicht über die Ursachen der Abweichungen	10
3. Berufsangehörigen zuzurechnende Abweichungen	11
V. Zusammenfassendes Ergebnis	13
 <u>Anlagen</u>	
Anlage 1: Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen	14
Anlage 2: Statistische Angaben zu uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken	28
Anlage 3: Statistische Angaben zu den durchgesehenen und offengelegten Abschlüssen	31

I. Einleitung

Die Wirtschaftsprüferkammer hat nach § 57 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) unter anderem die Aufgabe, die Erfüllung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder zu überwachen. Aufgrund dieser Aufgabenstellung überprüft sie anhand öffentlich zugänglicher Quellen, ob die von ihren Mitgliedern erteilten Bestätigungsvermerke sowie die von ihnen geprüften Abschlüsse den gesetzlichen Normen und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln entsprechen.

Diese Überprüfung der öffentlich bekannt gewordenen Prüfungsleistungen ist Teil der allgemeinen Fachaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer und erfolgt unabhängig von den nach den §§ 57 a ff. WPO stattfindenden Qualitätskontrollen durch andere Berufsangehörige (Qualitätskontrollverfahren). Während es beim Qualitätskontrollverfahren um die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung zur Durchführung von Abschlußprüfungen geht, kann die Abschlußdurchsicht bei der Feststellung von Mängeln zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens führen. Beiden berufsständischen Maßnahmen ist jedoch gemeinsam, daß sie die Gewährleistung einer hohen Qualität der Prüfungsleistungen zum Ziel haben und insbesondere eine proaktive Wirkung entfalten sollen.

Ausgangspunkt der Überprüfung nach § 57 Abs. 1 WPO ist die Durchsicht der im Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke sowie auch der Abschlüsse (einschließlich Bestätigungsvermerke), deren Hinterlegung beim zuständigen Registergericht im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde. Im Jahr 2003 hat die Wirtschaftsprüferkammer ihre Praxis weitergeführt, die bei der Deutsche Börse AG eingereichten und als elektronische Datei verfügbaren Unternehmensabschlüsse einer Durchsicht zu unterziehen. Mit Auslaufen des Neuen Marktes und der Neustrukturierung der Frankfurter Wertpapierbörse wurden die Durchsichten in diesem Bereich vorläufig eingeschränkt. Künftig wird die Wirtschaftsprüferkammer sich vorrangig auf Unternehmen konzentrieren, die im sog. „Prime Standard“ gelistet sind und die nicht im Bundesanzeiger publizieren.

Abgesehen von der Durchsicht aller auf diesem Wege bekannt gewordenen Bestätigungsvermerke war die Durchsicht im Jahr 2003 weiterhin verstärkt auf solche Abschlüsse ausgerichtet, bei denen Gesetzesänderungen (KonTraG, KapAEG und KapCoRiLiG) zu beachten waren. Einen besonderen Schwerpunkt bildete dabei die Durchsicht der befreienden Konzernabschlüsse nach § 292 a HGB, die nach International Accounting Standards (IAS) oder US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen (US-GAAP) aufgestellt worden sind.

Aufgrund dieser Schwerpunktbildung sowie auch im Hinblick darauf, daß die Neuregelungen durch das KapCoRiLiG (Publizitätspflicht der Kapitalgesellschaft & Co., verschärfte Sanktionen für nicht offenlegende Gesellschaften) zu einer deutlichen Zunahme der Anzahl offenge-

legter Abschlüsse geführt hat, wurde im Jahr 2003 die ab dem Berichtsjahr 2000 praktizierte Handhabung, nicht mehr alle im Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlüsse vollständig durchzusehen, fortgeführt. Es erfolgte eine bewußte Auswahl unter den Aspekten der Repräsentanz für den Berufsstand sowie – basierend auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit - der Fehlerwahrscheinlichkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für die Durchsicht der Bestätigungsvermerke.

Der vorliegende Bericht wurde am 19. Mai 2004 abgeschlossen.

II. Angaben zur Durchsicht

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Im Jahr 2003 unterlagen der Durchsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer

im Bereich des Bestätigungsvermerks

alle bekannt gewordenen Testate der Berufsangehörigen sowie

im Bereich der Rechnungslegung

1. in Stichproben die im Bundesanzeiger veröffentlichten
 - a) Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder dem Publizitätsgesetz (PublG),
 - b) Rechenschaftsberichte nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG),
2. sämtliche im Bundesanzeiger erschienenen Konzernabschlüsse nach HGB oder PublG sowie alle befreienden Konzernabschlüsse nach § 292 a HGB,
3. stichprobenweise solche Abschlüsse, deren Hinterlegung beim Handelsregister im Bundesanzeiger angezeigt wurde,
4. alle Rechenschaftsberichte der Parteien und Fraktionen auf der Grundlage des Parteien- oder Fraktionsgesetzes,
5. eine Stichprobe der über die Internetseite der Deutsche Börse AG verfügbaren Abschlüsse (im Vorjahr Neuer Markt).

Der Schwerpunkt lag im Berichtsjahr – wie in der Einleitung bereits dargelegt – auf der Durchsicht von Abschlüssen, die nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt waren.

2. Durchgesehene Bestätigungsvermerke

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 16250 (Vorjahr: 16950) von Berufsangehörigen erteilte Bestätigungsvermerke durchgesehen, die sich nach den jeweils geprüften Rechnungslegungsbereichen wie folgt gliedern:

Tabelle 1: Übersicht über die durchgesehenen Bestätigungsvermerke

	2003	2002
Jahresabschlüsse	5970	6073
Konzernabschlüsse	1220	1277
Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS oder US-GAAP	293	276
Hinterlegte Abschlüsse	1887	2133
Rechenschaftsberichte nach KAGG	6848	7106
Rechenschaftsberichte von Parteien/ Fraktionen	13	36
Internet-Abschlüsse (Deutsche Börse AG)	19	49
Summe	16250	16950

Eine weitere Untergliederung nach uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken wird in Anlage 2 vorgenommen.

3. Durchgesehene Abschlüsse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 7072 Abschlüsse bzw. Rechenschaftsberichte (Vorjahr: 7732) in die Durchsicht einbezogen, die sich entsprechend Tabelle 2 auf die einzelnen Bereiche verteilen. Wegen der weiteren Aufgliederung wird auf Anlage 3 verwiesen.

Tabelle 2: Übersicht über die durchgesehenen Abschlüsse

	2003	2002
Jahresabschlüsse	3015	3357
Konzernabschlüsse	1220	1277
Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS oder US-GAAP	293	276
Hinterlegte Abschlüsse	1887	2133
Rechenschaftsberichte nach KAGG	625	604
Rechenschaftsberichte von Partei- en/Fraktionen	13	36
Internet-Abschlüsse (Deutsche Börse AG)	19	49
Summe	7072	7732

III. Ergebnisse der Durchsicht

1. Kriterien der Durchsicht

Ziel der Abschlußdurchsicht ist es im ersten Schritt, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den durchgesehenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien: Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken, Einhaltung der Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Vollständigkeit der Abschlüsse und Schlüssigkeit der Zahlenangaben. Aus den genannten Kriterien ist ersichtlich, daß die Durchsicht in erster Linie auf Anforderungen basiert, die keine besonderen internen Kenntnisse über die Rahmenbedingungen der stattgefundenen Prüfungen voraussetzen.

Wenn im folgenden von „Abweichungen“ die Rede ist, sind damit diejenigen Sachverhalte gemeint, bei denen eines der genannten Kriterien nicht erfüllt war.

2. Übersicht über die festgestellten Abweichungen

Im Berichtsjahr 2003 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 410 (Vorjahr: 655) Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 580 (Vorjahr: 894) Abweichungen gegenüber den geltenden Normen festgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit lediglich **der Zustand** der publizierten Bestätigungsvermerke und Abschlüsse beschrieben wird. Die Ursachen der Abweichungen können sowohl bei den geprüften Mandanten, bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH sowie den Registergerichten als auch bei den Abschlußprüfern selber liegen.

Tabelle 3: Verteilung der Abweichungen nach Bereichen der Durchsicht

	2003		Vorjahr	
A. Jahresabschlüsse	246	24,8	340	21,9
B. Konzernabschlüsse	120	12,1	171	11,0
C. Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS oder US-GAAP	59	6,0	103	6,6
D. Hinterlegungen	536	54,1	825	53,3
E. Internet-Abschlüsse (Deutsche Börse AG)	28	2,8	107	6,9
F. Rechenschaftsberichte nach KAGG	1	0,1	3	0,2
G. Rechenschaftsberichte von Parteien	0	0,0	0	0,0
Abweichungen gesamt:	990	100,0	1549	100,0

Eine detaillierte Auflistung der festgestellten Abweichungen wird in Anlage 1 vorgenommen.

3. Hinweise zu häufiger vorkommenden Abweichungen

a) Bestätigungsvermerke

In Bezug auf die Formulierung des Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB wurden die durch das KonTraG eingeführten Änderungen hinsichtlich der gesetzlich geforderten Mindestangaben im Bestätigungsvermerk immer noch nicht durchgehend erfüllt. In wenigen Fällen wurde zum Bestätigungsvermerk entgegen der gültigen Rechtslage sogar noch die sog. Kernfassung des § 322 HGB a. F. weiterverwandt.

Bei den Amtsgerichten hinterlegte Bestätigungsvermerke wurden in vielen Fällen ohne Berufssiegel und Unterzeichnung oder lediglich in abschriftlicher Form durch die geprüften Unternehmen eingereicht. Die Wirtschaftsprüferkammer sieht es aus Gründen der Rechtssicherheit als notwendig an, daß Abschlüsse und Bestätigungsvermerke bei den Registergerichten im Original hinterlegt werden. Auf diesen Bereich gehen etwa 9,8 % aller festgestellten Abweichungen zurück.

b) Gewinn- und Verlustrechnung

Die Jahresabschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sind entweder in der Bilanz oder im Anhang in einer der Gliederung des Anlagevermögens entsprechenden Aufgliederung anzugeben und sollten sich mit dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Betrag decken. Abweichungen sind im Anhang zu erläutern. Diese Bedingungen wurden sowohl in den Jahres- als auch in den Konzernabschlüssen mehrmals nicht erfüllt.

c) Anhang

Gemäß § 285 Nr. 10 HGB sind im Anhang die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrates einschließlich des ausgeübten Berufs und bei börsennotierten Gesellschaften auch die Mitgliedschaft in weiteren Aufsichtsräten anzugeben. Das Fehlen dieser Einzelbestimmung des Anhangs trat zwar nicht so häufig auf wie im Vorjahr, war aber erneut mehrfach festzustellen. Außerdem fehlten relativ oft die vorgeschriebenen Angaben zu den Verbindlichkeiten (§§ 265 Abs. 5, 285 Nrn. 1 und 2 HGB).

d) Hinterlegte Abschlüsse

Trotz häufiger Rückfragen bei den Amtsgerichten zum Umfang überlassener Jahresabschlußunterlagen wies ein erheblicher Teil der durchgesehenen Hinterlegungen einen Mangel in der Vollständigkeit der übersandten Unterlagen auf (z. B. fehlende Anlagen- oder Verbindlichkeitspiegel). Überdies entschieden sich 93 Gesellschaften, der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger nicht nachzukommen, sondern den Jahresabschluß ausschließlich beim Amtsgericht zu hinterlegen. Diese Pflicht zur Veröffentlichung betraf auch 20 hinterlegte Konzernabschlüsse.

e) Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS oder US-GAAP

Gegenüber dem Vorjahresbericht ist eine weitere deutliche Abnahme der festgestellten Abweichungen bei den Bestätigungsvermerken und Konzernabschlüssen nach § 292 a HGB zu verzeichnen. Die Zahl der Abweichungen beträgt 59 (Vorjahr: 103). Bei den Konzernabschlüssen nach IAS oder US-GAAP wurden Abweichungen festgestellt, die sich u. a. auf das Ergebnis pro Aktie, Überleitungsrechnungen zum Steueraufwand sowie die Segmentberichterstattung bezogen.

f) Internet-Abschlüsse (Deutsche Börse AG)

Durch das Auslaufen des Regelwerks zum Neuen Markt waren die in diesem Marktsegment notierten Unternehmen nicht mehr verpflichtet, ihre nach IAS oder US-GAAP aufgestellten Abschlüsse bei der Deutsche Börse AG einzureichen. Es ergab sich für diese

Gesellschaften aufgrund der Börsennotierung aber die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer Abschlüsse im Bundesanzeiger (§ 325 Abs. 2 und 3 HGB).

Im Jahr 2003 hat die Wirtschaftsprüferkammer 19 als elektronische Datei verfügbare Abschlüsse von ehemaligen Teilnehmern des Neuen Marktes durchgesehen. Darunter befanden sich 10 nach IAS und 9 nach US-GAAP aufgestellte Abschlüsse. Zur Vermeidung von Doppeldurchsichten wurde die Durchsicht auf Abschlüsse solcher Gesellschaften beschränkt, die noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht hatten. Dabei ergaben sich 28 Abweichungen gegenüber den zu beachtenden Normen. Auch hier ist die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr rückläufig (Vorjahr: 107).

Es ist künftig vorgesehen, die Durchsicht auf Unternehmen auszudehnen, die im sog. „Prime Standard“ gelistet sind und ihre nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschlüsse in elektronischer Form bei der Deutsche Börse AG einreichen.

IV. Aufklärung der Abweichungen

1. Aufforderung der betroffenen Berufsangehörigen zur Stellungnahme

Für die ordnungsgemäße Publikation von Abschlüssen sind die offenlegungspflichtigen Gesellschaften grundsätzlich selbst verantwortlich. Es gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer, die betreffenden Unternehmen auf etwaige Fehler bei der Offenlegung aufmerksam zu machen. Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit gemäß § 57 Abs. 1 WPO wendet sich die Wirtschaftsprüferkammer jedoch an die Abschlußprüfer, bei deren Bestätigungsvermerke oder geprüften Abschlüsse Abweichungen von rechtlichen Normen oder allgemein fachlich anerkannten Regeln festgestellt wurden, um die Ursachen für diese Abweichungen aufzuklären.

Bei allen festgestellten Abweichungen fragte die Wirtschaftsprüferkammer bei den betroffenen Abschlußprüfern nach. Sie versandte dabei 676 Schreiben (Vorjahr: 934); die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Schreiben beruht darauf, daß in einer Reihe von Schreiben mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

Bei 102 Schreiben (Vorjahr: 110) verzichtete die Wirtschaftsprüferkammer von vornherein auf eine Antwort, weil die Mandanten durch den jeweiligen Abschlußprüfer nur auf bestimmte Offenlegungspflichten hingewiesen werden sollten. Auf die verbleibenden 574 Schreiben

(Vorjahr: 824) gingen bis zum Berichtstag 558 Antworten (Vorjahr: 819) der Abschlußprüfer ein. Am Berichtstag standen noch 16 Antworten (Vorjahr: 5) aus.

2. Übersicht über die Ursachen der Abweichungen

Die Auswertung der 558 Antwortschreiben (Vorjahr: 819) hinsichtlich der Verursachung der aufgegriffenen Abweichungen führte zu folgenden Feststellungen:

1. Ein erheblicher Teil der Antwortenden, nämlich 169 (Vorjahr: 243), gab eine unzulängliche Einreichung der Abschlußunterlagen beim Bundesanzeiger oder beim zuständigen Amtsgericht durch den Mandanten als Grund für die aufgetretenen Abweichungen an.

Darüber hinaus sind in den besagten 102 Fällen (Vorjahr: 110), in denen keine schriftlichen Antworten der Abschlußprüfer erforderlich waren, die Mandanten ebenfalls als Verursacher der Abweichung anzusehen, weil es sich um die bereits genannten Fälle handelt, in denen die Wirtschaftsprüferkammer die Abschlußprüfer angehalten hat, die geprüften Gesellschaften auf bestimmte Offenlegungspflichten hinzuweisen. Zwar ist der Abschlußprüfer nicht verpflichtet, die Offenlegung eines von ihm geprüften Abschlusses zu überprüfen, er ist aber gehalten, unzulässigen Offenlegungen, die ihm bekannt werden, in geeigneter Form entgegenzutreten (s. IDW PS 400, Tz. 16).

2. In 10 Fällen (Vorjahr: 15) wurde eine mangelhafte Drucklegung des Bundesanzeigers für die beanstandeten Sachverhalte verantwortlich gemacht.
3. In 7 Fällen (Vorjahr: 10) wurde eine unvollständige Übersendung von Unterlagen seitens der Registergerichte als Quelle für die aufgetretene Abweichung angegeben.
4. In 60 Fällen (Vorjahr: 104) erwiesen sich zunächst nicht gesetzeskonform erscheinende Sachverhalte durch entsprechende Erläuterungen des Abschlußprüfers als fachlich richtig bzw. plausibel.
5. In 312 Fällen (Vorjahr: 447) konnte durch die Rückäußerungen der Abschlußprüfer festgestellt werden, daß bei der Prüfung oder innerhalb der Praxisorganisation Fehler aufgetreten sind. Auf diese tatsächlich dem Abschlußprüfer zuzurechnenden Abweichungen wird im folgenden Abschnitt IV. 3. eingegangen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in diesen Fällen aus den Bereichen Bestätigungsvermerke und Abschlüsse 433 Abweichungen enthalten sind. Zwischen der Anzahl der Anschreiben und der der Einzelabweichungen

gen ergibt sich eine Differenz, da in einer Reihe von Fällen mehr als eine Abweichung aufgetreten ist, die dem Abschlußprüfer zuzurechnen war.

3. Berufsangehörigen zuzurechnende Abweichungen

Die vorgenannten 433 den Berufsangehörigen zuzurechnenden Abweichungen, die sich auf 312 Bestätigungsvermerke und Abschlüsse beziehen, verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche der Durchsicht:

Tabelle 4: Verteilung der Berufsangehörigen zuzurechnenden Abweichungen nach Bereichen der Durchsicht

	2003	Davon: Berufsaufsicht		
A. Jahresabschlüsse	118	27,3	17	3,9
B. Konzernabschlüsse	43	9,9	0	0,0
C. Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS oder US-GAAP	28	6,5	11	2,5
D. Hinterlegte Abschlüsse	239	55,2	40	9,2
E. Internet-Abschlüsse (Deutsche Börse AG)	5	1,2	4	0,9
F. Rechenschaftsberichte nach KAGG	0	0,0	0	0,0
G. Rechenschaftsberichte von Parteien	0	0,0	0	0,0
Abweichungen gesamt:	433	100,0	72	16,6

Dem Bereich der Bestätigungsvermerke sind dabei insgesamt 256 Abweichungen gegenüber zu beachtenden Normen zuzuordnen. Im Bereich der Abschlüsse ergaben sich insgesamt 177 Abweichungen gegenüber einzuhaltenden Rechnungslegungsregeln.

Insgesamt wurden 72 Abweichungen im Rahmen eines Berufsaufsichtsverfahrens behandelt. Dabei kam entweder aufgrund der Schwere einzelner Verstöße, einer Fehlerkumulation oder wegen einer nicht möglichen Aufklärung des Sachverhalts infolge Nichtbeantwortung von Kammerschreiben eine berufsrechtliche Würdigung durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Betracht. Davon betrafen 45 Abweichungen den Bestätigungsvermerk. Im Bereich der Abschlüsse ergaben sich 27 durch Abschlußprüfer nicht abgestellte Abweichungen.

In der Tabelle 5 werden die kritischen Bereiche von Abweichungen aufgeführt, die im Berichtsjahr 2003 besondere berufsrechtliche Relevanz hatten.

Tabelle 5: Anzahl der Abweichungen mit berufsrechtlicher Relevanz

Abweichungen	Anzahl
Abweichungen gegenüber Rechnungslegungsregeln nach IAS/IFRS oder US-GAAP	15
unzulässige Weiterverwendung des "Formeltestats" im Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB n. F.	7
unzulässige Unterschrift zum Bestätigungsvermerk (z. B. Verstoß gegen § 32 WPO)	6
Verstöße gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände (§§ 319 HGB, 49 WPO)	6
fehlende gebotene oder nicht deutlich genug formulierte Einschränkung des Bestätigungsvermerks	6
sonstige Abweichungen	32
Summe	72

Die genannten 433 Abweichungen beziehen sich auf 312 Bestätigungsvermerke und Abschlüsse. Von diesen 312 Fällen (Vorjahr: 447), denen Abweichungen bei der Abschlußprüfung zugrunde lagen, entfielen auf den Bereich der Bestätigungsvermerke 181 Antwortschreiben (Vorjahr: 308), in denen Abweichungen gegenüber zu beachtenden Normen von den Berufsangehörigen eingeräumt wurden. In diesem Bereich sind auch 22 Fälle (Vorjahr: 47) enthalten, die nicht nur Abweichungen im Bestätigungsvermerk, sondern auch solche im Abschluß enthielten, die im Rahmen der Prüfung nicht beanstandet worden waren. In 131 Fällen (Vorjahr: 139) waren Nichtbeanstandungen von Mängeln in den zugrundeliegenden Abschlüssen aufgrund der Rückäußerung des Prüfers ermittelbar. In der Regel wurden entsprechende Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung dieser Abweichungen zugesagt.

Bei insgesamt 16250 Bestätigungsvermerken (Vorjahr: 16950) und 7072 Abschlüssen (Vorjahr: 7732), die durchgesehen wurden, ergab sich in 31 Fällen (Vorjahr: 47) der Verdacht auf Berufspflichtverletzungen. Davon betrafen 26 Fälle (Vorjahr: 36) den Bestätigungsvermerk. Darunter befanden sich 7 Fälle, die auch Abweichungen in dem zugrundeliegenden Abschluß enthielten. In 5 Fällen ergaben sich Abweichungen im geprüften Abschluß.

Diese Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle 6 zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 6: Anzahl der Bestätigungsvermerke und Abschlüsse mit Abschlußprüfern zuzurechnenden Abweichungen

	im Bereich des Bestätigungsvermerks		im Bereich der Abschlüsse		Insgesamt	
	2003	2002	2003	2002	2003	2002
Anzahl	181	308	131	139	312	447
davon: Berufsaufsichtsfälle	26	36	5	11	31	47
Fehlerquote (in %)	1,1	1,8	1,8	1,8	-	-
Fehlerquote bei Berufsaufsichtsfällen (in %)	0,2	0,2	0,1	0,1	-	-
Durchgesehene Bestätigungsvermerke oder Abschlüsse	16250	16950	7072	7732	-	-

V. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Wirtschaftsprüferkammer sichtete insgesamt 16250 Bestätigungsvermerke, in die Durchsicht der Rechnungslegung wurden 7072 Abschlüsse einbezogen. In nur 31 Fällen (d. h. in 0,2 % der durchgesehenen Bestätigungsvermerke und 0,1 % der durchgesehenen Abschlüsse) ergab sich der Verdacht von Berufspflichtverletzungen der Abschlußprüfer, mit denen sich der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu befassen hat.

Im Berichtsjahr ist eine Abnahme der von der Wirtschaftsprüferkammer festgestellten Fehlleistungen der Abschlußprüfer im Bereich des Bestätigungsvermerks gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Damit hat sich die Erwartungshaltung der Wirtschaftsprüferkammer bestätigt, daß ihre regelmäßigen Hinweise zu einer Verbesserung der Qualität führen werden. Auch hat sich die Fehlerzahl im Bereich der Abschlüsse reduziert. Dies gilt insbesondere für die Durchsicht der nach internationalen Rechnungslegungsregeln aufgestellten Abschlüsse.

Die öffentlich bekannt gewordenen Prüfungsleistungen spiegeln nur einen Ausschnitt der von den Berufsangehörigen erbrachten Leistungen wider. Gleichwohl ist das Ergebnis der Abschlußdurchsicht im Hinblick auf die Vielzahl der überprüften Unterlagen als repräsentativ anzusehen und belegt, daß Wirtschaftsprüfer – von wenigen Ausnahmen abgesehen – den Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht werden.

Anlage 1:**Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen**

Bei der Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen handelt es sich **nicht** um eine Auflistung der tatsächlichen Fehler von Abschlußprüfern, sondern um eine Beschreibung des Zustands der publizierten Abschlüsse.

Die den Abschlußprüfern tatsächlich zurechenbaren Abweichungen sind **erstmalig** in einer eigenen Spalte aufgeführt (davon: APr). Damit ergeben sich hier keine Vergleichszahlen mit dem Vorjahr. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Ergebnissen der Überwachungstätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer wird auf Abschnitt IV. des Berichtes verwiesen.

Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen

A. Jahresabschlüsse

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
<u>1. Bestätigungsvermerk</u>						
1.	fehlender Bestätigungsvermerk (BV)	13	1,3	-	15	1,0
2.	kein Hinweis auf vollständigen Abschluß bei verkürzter Wiedergabe (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	1	0,1	-	2	0,1
3.	fehlender Hinweis auf Nachtragsprüfung	3	0,3	3	2	0,1
4.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	6	0,6	1	4	0,3
5.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift des BV	5	0,5	4	6	0,4
6.	fehlender Firmenbestandteil "WPG" zur Unterschrift des BV	1	0,1	-	2	0,1
7.	unzulässige Berufsbezeichnung	1	0,1	-	12	0,8
8.	fehlende Unterschriften	5	0,5	-	3	0,2
9.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	2	0,2	2	9	0,6
10.	unzulässige Unterschrift zum BV	4	0,4	4	3	0,2
11.	unbestimmte Bestellung des Abschlußprüfers bei Sozietäten	13	1,3	10	19	1,2
12.	fehlende Beschreibung von Gegenstand, Art oder Umfang der Prüfung (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB)	2	0,2	2	5	0,3
13.	fehlender "Kernsatz" des BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	6	0,6	4	10	0,6
14.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)	-	-	-	1	0,1
15.	fehlende Überschrift zum BV (IDW PS 400, Tz. 19-20)	5	0,5	4	3	0,2
16.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)	6	0,6	5	6	0,4
17.	unzulässige Weiterverwendung des "Formeltestats" im BV nach § 322 HGB n. F.	1	0,1	1	3	0,2
18.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	10	1,0	7	13	0,8
19.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	3	0,3	3	3	0,2
20.	fehlende Aussage zum Lagebericht (§ 322 Abs. 3 HGB)	8	0,8	7	12	0,8
21.	unzulässige Zusammenfassung von zwei BV	-	-	-	2	0,1
22.	nicht deutlich genug platzierte aufschiebende Bedingung zum BV	4	0,4	3	2	0,1
23.	Datum des Abschlusses nach Datum des BV	4	0,4	-	8	0,5
24.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	1	0,1	-	1	0,1
25.	Verstoß gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände (§§ 319 HGB, 49 WPO)	6	0,6	6	-	-
<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>		<i>110</i>	<i>11,1</i>	<i>66</i>	<i>146</i>	<i>9,4</i>
<u>2. Bilanz</u>						
1.	fehlende Bilanz	-	-	-	1	0,1
2.	fehlende Vergleichszahlen (§ 265 Abs. 2 HGB)	1	0,1	-	1	0,1
3.	fehlender Einzelabschluß bei zusammengefaßtem Bestätigungsvermerk	5	0,5	-	5	0,3
4.	fehlerhafter oder unvollständiger Ausweis des Eigenkapitals	8	0,8	8	3	0,2
5.	Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erläutert (§ 273 HGB)	-	-	-	5	0,3
6.	fehlende Angaben zur Bewegung der Rücklagen (§ 152 AktG)	-	-	-	9	0,6

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
7.	fehlerhafte Angabe der Bilanzsumme	-	-	-	-	-
8.	Bilanzgewinn ohne Übereinstimmung mit der GuV	1	0,1	-	-	-
9.	Ausweis der Buchwerte des Anlagevermögens ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	7	0,7	5	2	0,1
10.	fehlerhafte Postenbezeichnung	-	-	-	-	-
11.	fehlende oder unvollständige Aktiv- oder Passivseite der Bilanz	-	-	-	-	-
12.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	-	-	-	2	0,1
13.	fehlerhafter Ausweis von Bilanzvermerken	-	-	-	-	-
	<i>Bilanz gesamt:</i>	22	2,2	13	28	1,8
	<u>3. Gewinn- und Verlustrechnung</u>					
1.	fehlende Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	2	0,2	-	2	0,1
2.	fehlende Vergleichszahlen (§ 265 Abs. 2 HGB)	4	0,4	1	-	-
3.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf immaterielle Werte und Sachanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	18	1,8	9	21	1,4
4.	fehlende Überleitung vom Jahresüberschuß zum Bilanzgewinn (§ 158 Abs. 1 AktG)	-	-	-	2	0,1
5.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf Finanzanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	-	-	-	-	-
6.	unzulässige Einstellungen bzw. Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil	-	-	-	-	-
7.	fehlender oder fehlerhafter Ausweis von Posten der GuV	-	-	-	-	-
8.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	-	-	-	-	-
	<i>Gewinn- und Verlustrechnung gesamt:</i>	24	2,4	10	25	1,6
	<u>4. Anhang</u>					
1.	fehlender Anhang	4	0,4	-	4	0,3
2.	fehlende Angaben zu Organbezügen (§ 285 Nr. 9 HGB)	1	0,1	-	3	0,2
3.	fehlende Angaben zu den Beschäftigten (§ 285 Nr. 7 HGB)	4	0,4	2	9	0,6
4.	fehlende Vermerke zu den Fristigkeiten der Forderungen (§ 268 Abs. 4 HGB)	-	-	-	-	-
5.	fehlende oder fehlerhafte Angaben zu den Verbindlichkeiten (§§ 265 Abs. 5, 285 Nrn. 1 und 2 HGB)	23	2,3	13	22	1,4
6.	fehlende Angaben über die Organmitglieder (§ 285 Nr. 10 HGB)	16	1,6	9	30	1,9
7.	fehlende Angaben zur Umsatzaufgliederung (§ 285 Nr. 4 HGB)	-	-	-	-	-
8.	fehlende Erläuterungen zur Bilanz und/oder GuV	2	0,2	-	2	0,1
9.	fehlende Erläuterungen der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 277 Abs. 4 HGB)	5	0,5	4	11	0,7
10.	fehlende Angaben zum Personal- oder Materialaufwand bei Umsatzkostenverfahren (§ 285 Nr. 8 a und b HGB)	-	-	-	-	-
11.	fehlende Erläuterungen zu Rechnungsabgrenzungsposten (§ 274 Abs. 2 Satz 2 HGB)	-	-	-	-	-
12.	fehlende oder unvollständige Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB)	-	-	-	1	0,1
13.	fehlende Erläuterungen der Rückstellungen (§ 285 Nr. 12 HGB)	-	-	-	-	-
	<i>Anhang gesamt:</i>	55	5,6	28	82	5,3

Pos.	Abweichung	davon:				
		Abs.	in %	APr	abs.	in %
5. Anlagenspiegel						
1.	fehlender Anlagenspiegel	19	1,9	1	34	2,2
2.	fehlender Ausweis der Jahresabschreibungen	3	0,3	-	1	0,1
3.	unvollständiger Anlagenspiegel	-	-	-	-	-
4.	fehlerhafter Anlagenspiegel	-	-	-	-	-
<i>Anlagenspiegel gesamt:</i>		22	2,2	1	35	2,3
6. Lagebericht						
1.	fehlender Lagebericht (LB)	6	0,6	-	11	1,1
2.	fehlende Schlußerklärung zum Abhängigkeitsbericht im LB (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG)	-	-	-	-	-
3.	unvollständiger LB	-	-	-	-	-
4.	fehlender Risikobericht im LB (§ 289 Abs. 1, 2. HS HGB)	7	0,7	-	13	1,3
5.	unzulässige Zusammenfassung von LB für zwei Geschäftsjahre	-	-	-	-	-
<i>Lagebericht gesamt:</i>		13	1,3	0	24	1,5
7. Sonstiges						
<i>Sonstiges gesamt:</i>		0	0,0	0	0	0,0
Jahresabschlüsse gesamt:		246	24,8	118	340	21,9

B. Konzernabschlüsse

Pos.	Abweichung	2003			Vorjahr	
		Abs.	in %	APr	abs.	in %
1. Bestätigungsvermerk						
1.	fehlender Bestätigungsvermerk	5	0,5	-	4	0,3
2.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift	3	0,3	1	4	0,3
3.	fehlender Firmenbestandteil "WPG" zur Unterschrift des BV	-	-	-	1	0,1
4.	fehlender Bestandteil "Konzern" im BV	-	-	-	-	-
5.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	-	-	-	1	0,1
6.	fehlender Hinweis auf Nachtragsprüfung	2	0,2	-	4	0,3
7.	fehlende Unterschriften	1	0,1	-	1	0,1
8.	unzulässige Berufsbezeichnung	-	-	-	2	0,1
9.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	1	0,1	-	1	0,1
10.	fehlende Überschrift zum BV	-	-	-	1	0,1
11.	fehlende Aussage zum Konzernlagebericht (§ 322 Abs. 3 HGB)	3	0,3	1	1	0,1
12.	fehlender "Kernsatz" des BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	4	0,4	3	4	0,3
13.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	1	0,1	1	-	-
14.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	4	0,4	3	3	0,2
15.	unbestimmte Bestellung des Abschlußprüfers bei Sozietäten	3	0,3	2	8	0,5
16.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)	-	-	-	4	0,3
17.	nicht deutlich genug platzierte aufschiebende Bedingung zum BV	-	-	-	1	0,1
18.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	1	0,1	-	-	-
19.	Sonstiges	-	-	-	1	0,1
<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>		28	2,9	11	41	2,6

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
<u>2. Konzernbilanz</u>						
1.	fehlende Konzernbilanz	-	-	-	-	-
2.	fehlende Vergleichszahlen	-	-	-	-	-
3.	Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erläutert	3	0,3	-	9	0,6
4.	Konzernbilanzgewinn ohne Übereinstimmung mit der Konzern-GuV	-	-	-	1	0,1
5.	fehlender Konzernabschluß bei zusammengefaßtem BV	6	0,6	-	2	0,1
6.	fehlerhafter oder unvollständiger Ausweis des Eigenkapitals	13	1,3	10	7	0,5
7.	irreführende Überschrift der Bilanz	-	-	-	2	0,1
8.	fehlerhafte Postenbezeichnung	-	-	-	-	-
9.	Ausweis der Buchwerte des Anlagevermögens ohne Übereinstimmung mit dem Konzernanlagenspiegel	2	0,2	1	7	0,5
10.	Ausweis der Finanzmittelbestände ohne Übereinstimmung mit der Kapitalflussrechnung	-	-	-	-	-
11.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	-	-	-	-	-
<u>Konzernbilanz gesamt:</u>		<u>24</u>	<u>2,4</u>	<u>11</u>	<u>28</u>	<u>1,8</u>
<u>3. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</u>						
1.	fehlende Konzern-GuV	-	-	-	3	0,2
2.	fehlende Vergleichszahlen	3	0,3	-	-	-
3.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf immaterielle Werte und Sachanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Konzernanlagenspiegel	22	2,2	11	36	2,3
4.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf Finanzanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Konzernanlagenspiegel	-	-	-	-	-
5.	fehlerhafter Ausweis von Posten der Konzern-GuV	-	-	-	-	-
6.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	-	-	-	-	-
<u>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesamt:</u>		<u>25</u>	<u>2,5</u>	<u>11</u>	<u>39</u>	<u>2,5</u>
<u>4. Konzernanhang</u>						
1.	fehlender Konzernanhang	1	0,1	-	-	-
2.	fehlende Angaben zu den Beschäftigten oder zum Personalaufwand (§ 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB)	3	0,3	1	3	0,2
3.	fehlende Organbezüge (§ 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB)	3	0,3	-	-	-
4.	fehlende oder fehlerhafte Angaben zu den Verbindlichkeiten	13	1,3	7	12	0,8
5.	fehlende Erläuterungen zur Bilanz und/oder GuV	-	-	-	-	-
6.	fehlende Angaben über Bilanzierungs- und Bewertungs- oder Konsolidierungsmethoden	-	-	-	1	0,1
7.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	5	0,5	-	13	0,8
8.	fehlende Kapitalflußrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	4	0,4	-	6	0,4
9.	fehlende Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB)	-	-	-	-	-
10.	fehlende Erläuterungen der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	3	0,3	1	9	0,6
11.	fehlende Angaben der Grundlagen für die Währungsumrechnung (§ 313 Abs. 1 S. 2 HGB)	-	-	-	-	-
12.	fehlende Angaben über die Aufstellung des Anteilbesitzes (§ 313 Abs. 2 und 4 HGB)	-	-	-	-	-
<u>Konzernanhang gesamt:</u>		<u>32</u>	<u>3,3</u>	<u>9</u>	<u>44</u>	<u>2,8</u>
<u>5. Konzernanlagenspiegel</u>						
1.	fehlender Konzernanlagenspiegel	7	0,7	-	15	1,0
2.	fehlender Ausweis der Jahresabschreibungen	1	0,1	-	1	0,1

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		Abs.	in %	APr	abs.	in %
3.	unvollständiger Konzernanlagenspiegel	1	0,1	1	-	-
	<i>Konzernanlagenspiegel gesamt:</i>	9	0,9	1	16	1,0
	<u>6. Konzernlagebericht</u>					
1.	fehlender Konzernlagebericht	-	-	-	-	-
2.	nicht erkennbare Zusammenfassung von LB und Konzern-LB	-	-	-	-	-
3.	fehlender Risikobericht im LB (§ 315 Abs. 1 HGB)	2	0,2	-	2	0,1
4.	unzulässige Zusammenfassung von LB für zwei Geschäftsjahre	-	-	-	-	-
5.	unvollständiger LB	-	-	-	-	-
	<i>Konzernlagebericht gesamt:</i>	2	0,2	0	2	0,1
	<u>7. Sonstiges</u>	-	-	-	1	0,1
	<i>Sonstiges gesamt:</i>	0	0,0	0	1	0,1
	<i>Konzernabschlüsse gesamt:</i>	120	12,1	43	171	11,0

C. Konzernabschlüsse nach IFRS/IAS und US-GAAP

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
	<u>1. Bestätigungsvermerk</u>					
1.	fehlende Bestätigung der Befreiungsvoraussetzungen (§ 292 a Abs. 2 Nr. 5 HGB)	1	0,1	-	4	0,3
2.	fehlende Aussage zur Prüfung des befreienden Konzernlageberichts	-	-	-	-	-
3.	fehlende Erklärung, daß die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	-	-	-	1	0,1
4.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	-	-	-	-	-
5.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)	-	-	-	-	-
6.	unklare Beschreibung des Prüfungsgegenstandes oder -umfangs im BV	-	-	-	-	-
7.	fehlende Überschrift zum BV	1	0,1	-	-	-
8.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)	-	-	-	-	-
9.	fehlender BV	1	0,1	-	-	-
10.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	-	-	-	1	0,1
11.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	1	0,1	-	1	0,1
12.	fehlende Unterschriften	-	-	-	-	-
13.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	-	-	-	2	0,1
	<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>	4	0,4	0	9	0,6
	<u>2. Allgemeine Berichtspflichten</u>					
1.	fehlende Erläuterungen der vom deutschen Recht angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (§ 292 a Abs. 4 b HGB, DRS 1.52 b)	2	0,2	1	9	0,6
2.	fehlender Konzernanlagenspiegel (DRS 1.125 bzw. 1.195)	-	-	-	8	0,5
	<i>Allgemeine Berichtspflichten gesamt:</i>	2	0,2	1	17	1,1

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
3. Konzernabschlüsse nach IAS						
1.	fehlender Eigenkapitalpiegel (IAS 1.7 c)	1	0,1	-	3	0,2
2.	fehlende oder unvollständige Kapitalflußrechnung (IAS 1.7 d, 7)	5	0,5	-	1	0,1
3.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang	-	-	-	5	0,3
4.	fehlende Angabe des langfristigen Anteils von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten (IAS 1.54)	-	-	-	1	0,1
5.	fehlende oder unvollständige Angabe des Ergebnisses je Aktie in der GuV (IAS 33.47)	7	0,7	6	8	0,5
6.	fehlende Angaben zur Entwicklung der Sachanlagen (IAS 16.60)	-	-	-	-	-
7.	fehlende Angaben zur Entwicklung der immateriellen Vermögenswerte (IAS 38.107)	-	-	-	-	-
8.	fehlende Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen	-	-	-	3	0,2
9.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (IAS 14)	9	0,9	2	9	0,6
10.	nicht eindeutig bezeichneter Bestandteil des Abschlusses	1	0,1	-	1	0,1
11.	keine gesonderte Darstellung des a. o. Postens in der GuV (IAS 8.10)	-	-	-	-	-
12.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (IAS 8.6 i. V. m. SIC 17.5-6)	2	0,2	2	3	0,2
13.	kein gesonderter Ausweis des Steueraufwands zu a. o. Posten (IAS 12.81 b)	1	0,1	1	-	-
14.	fehlende oder unvollständige Angaben über leistungsorientierte Versorgungspläne (IAS 19.120)	-	-	-	1	0,1
15.	fehlende oder unvollständige Angaben über Kapitalbeteiligungsleistungen (IAS 19.147-148)	2	0,2	2	2	0,1
16.	unzulässiger Ausweis von Sonderposten für Investitionszuschüsse (IAS 20)	-	-	-	-	-
17.	fehlerhafter Ausweis der Anteile von Minderheitsgesellschaftern (IAS 1.66 I)	2	0,2	1	1	0,1
18.	fehlende oder unvollständige Angaben zu Leasingverhältnissen (IAS 17)	1	0,1	1	2	0,1
19.	fehlende oder unvollständige Überleitung zur Relation Steueraufwand/-ertrag und Ergebnis vor Ertragsteuern (IAS 12.81)	7	0,7	6	6	0,4
20.	fehlende oder unvollständige Angaben zur Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder Fehlerkorrekturen (IAS 8)	-	-	-	1	0,1
21.	unzulässige Verrechnung des Firmenwertes mit den Rücklagen (IAS 22.41-44)	-	-	-	-	-
22.	fehlende oder unvollständige Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen (IAS 1.7 e und f)	-	-	-	-	-
23.	unzulässiger Ansatz eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil	-	-	-	-	-
24.	fehlende Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen (IAS 24)	-	-	-	-	-
25.	unzulässiger Ausweis der eigenen Anteile (SIC 16.4)	-	-	-	-	-
26.	fehlender Rückstellungsspiegel (IAS 37.84)	-	-	-	2	0,1
27.	unzulässiger Ansatz von Bilanzierungshilfen nach HGB	-	-	-	-	-

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		Abs.	in %	APr	abs.	in %
28.	fehlerhafte Zuordnung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Kapitalflussrechnung	2	0,2	-	4	0,3
29.	Ausweis der Finanzmittelbestände ohne Übereinstimmung mit der Kapitalflussrechnung	-	-	-	2	0,1
30.	unzulässige Bewertung von Finanzinstrumenten (IAS 39)	-	-	-	1	0,1
	<i>Konzernabschlüsse nach IAS gesamt:</i>	<i>40</i>	<i>4,0</i>	<i>23</i>	<i>56</i>	<i>3,6</i>
	<u>4. Konzernabschlüsse nach US-GAAP</u>					
1.	fehlender Eigenkapitalpiegel	-	-	-	3	0,2
2.	fehlende Aktivierung von Leasinggegenständen (SFAS 13, par. 13)	-	-	-	-	-
3.	fehlende Anhangsangaben zur Gewährung von Kapitalbeteiligungsleistungen (SFAS 123, par. 46-48)	1	0,1	-	2	0,1
4.	unzulässige Bewertung langfristiger Verbindlichkeiten (CON 5, par. 67e, APB 21, par. 16)	-	-	-	-	-
5.	fehlende Anhangsangaben zu Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen (SFAS 57, par. 2)	-	-	-	-	-
6.	fehlende Angaben zu Abschreibungen (APB 12, par. 5)	-	-	-	-	-
7.	fehlende oder unvollständige Kapitalflußrechnung (SFAS 95)	4	0,4	-	4	0,3
8.	fehlende Angabe des Ergebnisses je Aktie in der GuV (SFAS 128)	4	0,4	1	2	0,1
9.	fehlende Segmentberichterstattung (SFAS 131)	-	-	-	2	0,1
10.	fehlende Angaben über leistungsorientierte Versorgungspläne (SFAS 132)	-	-	-	-	-
11.	fehlende Angaben über sonstige Wertpapiere (SFAS 115)	-	-	-	-	-
12.	fehlende Angabe der Wertberichtigungen zu Forderungen aus L+L (APB 12, par.3)	-	-	-	-	-
13.	fehlende Angabe über Latente Steuern (SFAS 109)	-	-	-	-	-
14.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang	-	-	-	2	0,1
15.	fehlende Angabe der gesamten Forschungs- und Entwicklungskosten (SFAS 2, par. 13)	-	-	-	-	-
16.	unzulässiger Ansatz von a. o. Posten (APB 30, par. 20)	-	-	-	-	-
17.	fehlende Angaben über die von der Geschäftsleitung vorzunehmenden Schätzungen und Annahmen (SOP 94-6, par. 11)	-	-	-	-	-
18.	fehlende Angaben über Beteiligungen (APB 18, par. 20)	-	-	-	-	-
19.	fehlende Angaben über Bestandteile und Verlustvorträge bei Steuern (SFAS 109, par. 45 und 48)	-	-	-	-	-
20.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (APB 9, par. 28) sowie anteiliger Ertragsteuern (SFAS 109, par. 36)	-	-	-	-	-
21.	fehlende Überleitung vom erwarteten zum ausgewiesenen Steueraufwand (SFAS 109, par. 47)	1	0,1	1	2	0,1
22.	fehlende Angaben über Konsolidierungsgrundsätze	-	-	-	-	-
23.	fehlerhafter Ausweis der Minderheitsanteile (APB 51, par. 15)	1	0,1	1	1	0,1
24.	fehlender Konzernanhang	-	-	-	1	0,1
25.	fehlerhafte Zuordnung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Kapitalflussrechnung	1	0,1	1	-	-

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	Abs.	in %
26.	Fehlende Angaben zur Bewertung des Firmenwertes (SFAS 141, par. 54)	1	0,1	-	-	-
	<i>Konzernabschlüsse nach US-GAAP gesamt:</i>	13	1,3	4	19	1,2
	<u>5. Befreiender Konzernlagebericht</u>					
1.	Fehlender Risikobericht im Konzern-LB	-	-	-	1	0,1
2.	Fehlender Konzern-LB	-	-	-	1	0,1
	<i>Befreiender Konzernlagebericht gesamt:</i>	0	0,0	0	2	0,1
	<i>Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS oder US-GAAP gesamt:</i>	59	6,0	28	103	6,6

D. Hinterlegte Abschlüsse

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
	<u>1. Bestätigungsvermerk</u>					
1.	fehlender Bestätigungsvermerk (BV)	5	0,5	-	14	0,9
2.	fehlender oder unklarer Hinweis auf vollständigen Abschluß bei verkürzter Wiedergabe (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	1	0,1	1	3	0,2
3.	fehlende Unterzeichnung des BV	31	3,2	15	54	3,5
4.	fehlendes Berufssiegel zum BV	50	5,1	17	89	5,7
5.	nur abgedruckte oder abschriftliche Form des BV	5	0,5	-	10	0,6
6.	fehlerhaftes Berufssiegel	20	2,0	20	20	1,3
7.	unbestimmte Bestellung des Abschlußprüfers bei Sozietäten oder Partnerschaften	27	2,8	25	39	2,5
8.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	3	0,3	3	5	0,3
9.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung des BV	10	1,0	7	22	1,4
10.	unzulässige Berufsbezeichnung	-	-	-	21	1,4
11.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift des BV	10	1,0	10	18	1,2
12.	fehlender Firmenbestandteil "WPG/BPG" zur Unterschrift des BV	2	0,2	2	1	0,1
13.	unzulässige Unterzeichnung des BV	2	0,2	2	5	0,3
14.	fehlender Hinweis auf Nachtragsprüfung	-	-	-	2	0,1
15.	unzulässige Weiterverwendung des "Formeltestats" im BV nach § 322 HGB n. F.	6	0,6	6	12	0,8
16.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)	5	0,5	2	7	0,5
17.	nicht ordnungsgemäß bezeichnete Bescheinigung	-	-	-	1	0,1
18.	unzulässige Siegelführung bei Bescheinigung	-	-	-	3	0,2
19.	unzulässige Verwendung eines siegelimitierenden Rundstempels (§ 18 Abs. 4 BS WP/vBP)	2	0,2	2	2	0,1
20.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	3	0,3	2	5	0,3
21.	fehlende oder unzutreffende Überschrift zum BV (IDW PS 400, Tz. 19-20)	6	0,6	2	4	0,3
22.	fehlende Beschreibung von Gegenstand, Art oder Umfang der Prüfung (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB)	5	0,5	2	7	0,5
23.	fehlender "Kernsatz" des BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	8	0,8	5	9	0,6
24.	fehlende Aussage im BV zur Prüfung des Lageberichts	10	1,0	7	19	1,2

Pos.	Abweichung	2003		Vorjahr		
		Abs.	in %	abs.	in %	
25.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)	4	0,4	4	12	0,8
26.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	11	1,1	11	20	1,3
27.	nicht deutlich genug platzierte aufschiebende Bedingung zum BV	5	0,5	5	4	0,3
28.	nicht sachgerechte Verwendung von Briefbögen für Mandantenunterlagen (IDW PS 400, Tz. 7)	22	2,2	22	20	1,3
29.	Datum des Abschlusses nach Datum des BV	12	1,2	6	16	1,0
30.	Sonstiges	-	-	-	3	0,2
	<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>	<i>265</i>	<i>26,8</i>	<i>178</i>	<i>447</i>	<i>28,9</i>
	<u>2. Bilanz</u>					
1.	fehlende Bilanz	1	0,1	-	2	0,1
2.	fehlende Vergleichszahlen (§ 265 Abs. 2 HGB)	4	0,4	-	2	0,1
3.	Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erläutert	1	0,1	1	3	0,2
4.	unzulässiger Ausweis des Eigenkapitals	-	-	-	1	0,1
5.	fehlende oder unvollständige Aktiv- oder Passivseite der Bilanz	-	-	-	-	-
6.	fehlerhafter Ausweis von Bilanzvermerken	-	-	-	-	-
7.	Bilanzgewinn ohne Übereinstimmung mit der GuV	3	0,3	3	2	0,1
8.	unzulässiger Ausweis des Sonderpostens mit Rücklagenanteil	-	-	-	-	-
9.	fehlender oder unvollständiger Ausweis des Eigenkapitals	4	0,4	3	20	1,3
10.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	-	-	-	1	0,1
11.	Ausweis der Buchwerte des Anlagevermögens ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	3	0,3	1	9	0,6
12.	fehlende Angaben zur Bewegung der Rücklagen (§ 152 AktG)	-	-	-	2	0,1
	<i>Bilanz gesamt:</i>	<i>16</i>	<i>1,6</i>	<i>8</i>	<i>42</i>	<i>2,7</i>
	<u>3. Gewinn- und Verlustrechnung</u>					
1.	fehlende GuV	2	0,2	-	4	0,3
2.	fehlende Vergleichszahlen	10	1,0	-	6	0,4
3.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf immaterielle Werte und Sachanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	9	0,9	2	15	1,0
4.	fehlende oder fehlerhafte Überleitung vom Jahresüberschuß zum Bilanzgewinn (§ 158 Abs. 1 AktG)	-	-	-	-	-
5.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf Finanzanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	1	0,1	-	-	-
6.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	-	-	-	1	0,1
	<i>Gewinn- und Verlustrechnung gesamt:</i>	<i>22</i>	<i>2,2</i>	<i>2</i>	<i>26</i>	<i>1,7</i>
	<u>4. Anhang</u>					
1.	fehlender Anhang	6	0,6	2	21	1,4
2.	fehlende Angaben zu Organbezügen	2	0,2	-	-	-
3.	fehlende Erläuterungen zur Bilanz und/oder GuV	3	0,3	1	7	0,5
4.	fehlende oder fehlerhafte Angaben zu den Verbindlichkeiten	37	3,8	21	36	2,3
5.	fehlende Angaben über die Organmitglieder	9	0,9	9	19	1,2
6.	fehlende Angaben zu den Beschäftigten	11	1,1	3	5	0,3
7.	fehlende Angaben zum Personal- oder Materialaufwand bei Umsatzkostenverfahren (§ 285 Nr. 8 a und b HGB)	-	-	-	-	-
8.	fehlende Angaben über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	-	-	-	-	-

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
9.	fehlende Erläuterungen der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 277 Abs. 4 HGB)	3	0,3	2	8	0,5
	<i>Anhang gesamt:</i>	71	7,2	38	96	6,2
	<u>5. Anlagenspiegel</u>					
1.	fehlender Anlagenspiegel	29	3,0	1	36	2,3
2.	fehlender oder fehlerhafter Ausweis der Jahresabschreibungen	1	0,1	1	4	0,3
3.	unvollständiger Anlagenspiegel	7	0,7	7	1	0,1
	<i>Anlagenspiegel gesamt:</i>	37	3,8	9	41	2,6
	<u>6. Lagebericht</u>					
1.	fehlender Lagebericht	7	0,7	1	16	1,0
2.	fehlende Schlußerklärung zum Abhängigkeitsbericht im LB (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG)	-	-	-	-	-
4.	fehlender Risikobericht im LB	5	0,5	3	30	1,9
5.	unzulässige Zusammenfassung von LB für zwei Geschäftsjahre	-	-	-	1	0,1
	<i>Lagebericht gesamt:</i>	12	1,2	4	47	3,0
	<u>7. Sonstiges</u>					
1.	Hinterlegung statt Veröffentlichung	93	9,4	-	99	6,4
	<i>Sonstige gesamt:</i>	93	9,4	0	99	6,4
	<u>8. Hinterlegungen von Konzernabschlüssen</u>					
1.	Hinterlegung statt Veröffentlichung	20	2,0	-	27	1,7
	<i>Konzernhinterlegungen gesamt:</i>	20	2,0	0	27	1,7
	<i>Hinterlegungen gesamt:</i>	536	54,2	239	825	53,3

E. Internet-Abschlüsse (Deutsche Börse AG)

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
	<u>1. Bestätigungsvermerk</u>					
1.	fehlende Bestätigung der Befreiungsvoraussetzungen (§ 292 a Abs. 2 Nr. 5 HGB)	-	-	-	2	0,1
2.	fehlende Aussage zur Prüfung des befreienden Konzernlageberichts	-	-	-	-	-
3.	fehlende Erklärung, daß die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	-	-	-	-	-
4.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	-	-	-	-	-
5.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)	-	-	-	1	0,1
6.	fehlender Bestätigungsvermerk	1	0,1	-	1	0,1
7.	fehlende Unterschriften zum BV	1	0,1	-	-	-
8.	fehlende Firmenbezeichnung zum BV	-	-	-	-	-
9.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	1	0,1	1	1	0,1
10.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	-	-	-	-	-
11.	unzulässige Berufsbezeichnung	-	-	-	-	-
12.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	-	-	-	2	0,1
13.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	-	-	-	1	0,1
14.	unzulässige Zusammenfassung einer Bescheinigung mit BV	-	-	-	1	0,1
	<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>	3	0,3	1	9	0,6

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
<u>2. Allgemeine Berichtspflichten</u>						
1.	unklare Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von § 292 a HGB	-	-	-	2	0,1
2.	fehlende Erläuterungen der vom deutschen Rechts angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (§ 292 a Abs. 4 b HGB, DRS 1.52 b)	-	-	-	1	0,1
3.	fehlende Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 325 Abs. 2 und 3 HGB)	19	1,9	-	49	3,2
4.	unvollständige Unterlagen zum zusätzlich eingereichten Jahresabschluß nach HGB	-	-	-	4	0,3
5.	fehlender Konzernanlagenspiegel (DRS 1.125 bzw. 1.195)	-	-	-	1	0,1
6.	fehlende Angabe über die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze (DRS 1.39)	-	-	-	-	-
<i>Allgemeine Berichtspflichten gesamt:</i>		<i>19</i>	<i>1,9</i>	<i>0</i>	<i>57</i>	<i>3,7</i>
<u>3. Jahres-/Konzernabschlüsse nach IAS</u>						
1.	fehlender Eigenkapitalspiegel (IAS 1.7 c)	-	-	-	-	-
2.	fehlende oder unvollständige Kapitalflußrechnung (IAS 1.7 d, 7)	-	-	-	2	0,1
3.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang	-	-	-	2	0,1
4.	fehlende Angabe des langfristigen Anteils von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten (IAS 1.54)	-	-	-	-	-
5.	fehlende Angabe oder fehlerhafte Berechnung des Ergebnisses je Aktie in der GuV (IAS 33.47-48)	2	0,2	2	5	0,3
6.	fehlende Angaben zur Entwicklung der Sachanlagen (IAS 16.60)	-	-	-	-	-
7.	fehlende Angaben zur Entwicklung der immateriellen Vermögenswerte (IAS 38.107)	-	-	-	-	-
8.	fehlende Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen	-	-	-	1	0,1
9.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (IAS 14)	2	0,2	2	2	0,1
10.	nicht eindeutig bezeichneter Bestandteil des Abschlusses	-	-	-	-	-
11.	keine gesonderte Darstellung des a. o. Postens in der GuV (IAS 8.10)	-	-	-	-	-
12.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (IAS 8.6 i. V. m. SIC 17.5-6)	-	-	-	4	0,3
13.	kein gesonderter Ausweis des Steueraufwands zu a. o. Posten (IAS 12.81 b)	-	-	-	-	-
14.	fehlende oder unvollständige Angaben über leistungsorientierte Versorgungspläne (IAS 19.120)	-	-	-	-	-
15.	fehlende oder unvollständige Angaben über Kapitalbeteiligungsleistungen (IAS 19.147-148)	-	-	-	3	0,2
16.	unzulässiger Ausweis von Sonderposten für Investitionszuschüsse (IAS 20)	-	-	-	-	-
17.	fehlende Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zusätzlicher Erläuterungen (IAS 1.7 e und f)	1	0,1	-	-	-
18.	kein von Eigenkapital und Schulden getrennter Ausweis der Anteile von Minderheitsgesellschaftern (IAS 1.66 I)	-	-	-	-	-

Pos.	Abweichung	2003		davon:	Vorjahr	
		abs.	in %	APr	abs.	in %
19.	fehlende Überleitung zur Relation Steueraufwand/-ertrag und Ergebnis vor Ertragsteuern (IAS 12.81)	1	0,1	-	5	0,3
20.	unzulässiger Ansatz eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil	-	-	-	-	-
21.	unzulässiger Ausweis der eigenen Anteile (SIC 16.4)	-	-	-	-	-
22.	fehlerhafte Zuordnung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Kapitalflussrechnung	-	-	-	1	0,1
23.	unzulässige Bestandteile in der Kapitalflußrechnung	-	-	-	4	0,3
	<i>Konzernabschlüsse nach IAS gesamt:</i>	6	0,6	4	29	1,9
	<u>4. Jahres-/Konzernabschlüsse nach US-GAAP</u>					
1.	fehlender Eigenkapitalspiegel	-	-	-	1	0,1
2.	fehlende Aktivierung von Leasinggegenständen (SFAS 13, par. 13)	-	-	-	-	-
3.	fehlende Anhangsangaben zur Gewährung von Optionsrechten (SFAS 123, par. 46-48)	-	-	-	1	0,1
4.	unzulässige Bewertung langfristiger Verbindlichkeiten (CON 5, par. 67e, APB 21, par. 16)	-	-	-	-	-
5.	fehlende Anhangsangaben zu Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen (SFAS 57, par. 2)	-	-	-	-	-
6.	fehlende Angaben über Abschreibungen (APB 12, par. 5)	-	-	-	-	-
7.	fehlende Angabe des Ergebnisses je Aktie in der GuV (SFAS 128)	-	-	-	2	0,1
8.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang	-	-	-	-	-
9.	fehlende Überleitung vom erwarteten zum ausgewiesenen Steueraufwand (SFAS 109, par. 47)	-	-	-	-	-
10.	fehlende oder unvollständige Kapitalflußrechnung (SFAS 95)	-	-	-	-	-
11.	fehlende Angaben über Beteiligungen (APB 18, par. 20)	-	-	-	-	-
12.	Fehlende Segmentberichterstattung oder unvollständige (SFAS 131)	-	-	-	1	0,1
13.	Fehlende Angaben über Wertpapiere (SFAS 115)	-	-	-	-	-
14.	fehlende Angaben über Bestandteile und Verlustvorträge bei Steuern (SFAS 109, par. 45 und 48)	-	-	-	1	0,1
15.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (APB 9, par. 28) sowie anteiliger Ertragsteuern (SFAS 109, par. 36)	-	-	-	2	0,1
16.	fehlende Angaben über Pensionszusagen und ähnliche Verpflichtungen (SFAS 132, par. 5)	-	-	-	-	-
17.	fehlende Angaben über Konsolidierungsgrundsätze	-	-	-	-	-
18.	fehlende Angaben über die von der Geschäftsleitung vorzunehmenden Schätzungen und Annahmen (SOP 94-6, par. 11)	-	-	-	-	-
19.	unzulässiger Ansatz von a. o. Posten (APB 30, par. 20)	-	-	-	1	0,1
20.	unzulässige Bestandteile in der Kapitalflußrechnung	-	-	-	2	0,1
21.	unzulässige Bewertung von Aktienoptionen	-	-	-	1	0,1
22.	Sonstiges	-	-	-	-	-
	<i>Konzernabschlüsse nach US-GAAP gesamt:</i>	0	0,0	0	12	0,8

Pos.	Abweichung	2003		davon:		Vorjahr	
		Abs.	in %	APr	abs.	in %	
5. Konzernlagebericht							
1.	fehlender Konzern-LB	-	-	-	-	-	-
2.	fehlende Risikoberichterstattung im Konzern-LB (§ 315 Abs. 1 HGB)	-	-	-	-	-	-
<i>Konzernlagebericht gesamt:</i>		<i>0</i>	<i>0,0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0,0</i>	
Internet-Abschlüsse gesamt:		28	2,8	5	107	6,9	

	2003		davon:		Vorjahr	
	Abs.	in %	APr	abs.	in %	
A. Jahresabschlüsse	246	24,8	118	340	21,9	
B. Konzernabschlüsse	120	12,1	43	171	11,0	
C. Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS oder US-GAAP	59	6,0	28	103	6,6	
D. Hinterlegte Abschlüsse	536	54,2	239	825	53,3	
E. Internet-Abschlüsse (Deutsche Börse AG)	28	2,8	5	107	6,9	
F. Rechenschaftsberichte nach KAGG	1	0,1	0	3	0,2	
G. Rechenschaftsberichte von Parteien	0	0,0	0	0	0,0	
Abweichungen gesamt:		990	100,0	433	1549	100,0

Anlage 2:

**Statistische Angaben zu uneingeschränkten und modifizierten
Bestätigungsvermerken**

Anlage 2: Statistische Angaben zu uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers bildet § 322 HGB. Im Berichtsjahr wurden Bestätigungsvermerke vornehmlich in der durch das KonTraG geänderten Fassung und kaum noch Bestätigungsvermerke auf alter Rechtsgrundlage veröffentlicht (zum zeitlichen Anwendungsbereich s. Art. 46 Abs. 1 EGHGB).

Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen von Mindestangabepflichten eine freie Formulierbarkeit durch den Abschlußprüfer vorgesehen hat, wurde bei den auf der Grundlage des KonTraG formulierten Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (s. IDW PS 400, Anhang). Es besteht hier für den Abschlußprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise und Bedingungen in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Bestätigungsvermerke nach altem Recht waren grundsätzlich im Wortlaut des § 322 Abs. 1 HGB a. F. abzufassen. Abweichungen von dieser sog. Kernfassung sind nur in Form von Ergänzungen und Einschränkungen zulässig.

Weitgehend werden Bestätigungsvermerke in unergänzter bzw. uneingeschränkter Form erteilt. Relativ häufig wird allerdings von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht; das Mittel der Einschränkung des Bestätigungsvermerkes wird im Vergleich dazu seltener angewandt. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Zunahme der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke zu verzeichnen.

Die im Rahmen der Durchsichten bekannt gewordenen mit einer Einschränkung oder einer Ergänzung versehenen Bestätigungsvermerke sind in der nachstehenden Tabelle 7 nach den verschiedenen Bereichen der Durchsicht aufgegliedert, wobei eine Überleitung zu den bekannt gewordenen offengelegten Abschlüssen erfolgt.

Die Texte der mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke werden aus Gründen der Entlastung des Berichtsumfangs nicht mehr veröffentlicht. Sie können aber auf Anfrage bei der Wirtschaftsprüferkammer angefordert und zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 7: Aufgliederung der uneingeschränkten oder modifizierten Bestätigungsvermerke

	uneingeschränkt	Einschränkungen	Ergänzungen	Versagungen	Summe der durchgesehenen BV	ohne BV oder ausl. Herkunft	Summe der Offenlegungen
Jahresabschlüsse	5571	90	303	6	5970	23	5993
Konzernabschlüsse	1373	41	98	1	1513	92	1605
Hinterlegte Abschlüsse	1721	49	117		1887		1887
Rechenschaftsberichte nach KAGG	6848				6848	293	7141
Rechenschaftsberichte von Parteien/Fraktionen	11		2		13		13
Internet-Abschlüsse (Deutsche Börse AG)	11	4	4		19		19
Summe	15535	184	524	7	16250	408	16658

Anlage 3:

Statistische Angaben zu den durchgesehenen und offengelegten Abschlüssen

Anlage 3: Statistische Angaben zu den durchgesehenen und offengelegten Abschlüssen

1. Aufgliederungen zur Stichprobe bei im Bundesanzeiger veröffentlichten und hinterlegten Abschlüssen

Die auf der Basis der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger gezogenen Stichproben von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie von hinterlegten Abschlüssen sind in den Tabellen 8 bis 10 dargestellt. Bei den Hinterlegungen wird die erhobene Stichprobe nach Rechtsformen und Branchen unterteilt.

Tabelle 8: Stichprobe bei im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüssen

	2003	2002
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	2101	2366
Kredit-/Finanzdienstleistungsinstitute	404	448
Versicherungsunternehmen	347	369
Krankenhäuser	108	116
Wohnungsunternehmen	55	58
Summe	3015	3357

Tabelle 9: Stichprobe bei im Bundesanzeiger veröffentlichten Konzernabschlüssen

	nach HGB oder PublG	2003		Summe	Vorjahr
		nach IAS	nach US- GAAP		
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	1060	166	106	1332	1353
Kredit-/Finanzdienst- leistungsinstitute	72	11	1	84	87
Versicherungsunternehmen	51	7	1	59	71
Krankenhäuser	16	1		17	14
Wohnungsunternehmen	21			21	28
Summe	1220	185	108	1513	1553

Tabelle 10: Stichprobe bei Hinterlegungen nach Rechtsformen und Branchen

Rechtsform	Branche					Summe	
	allg. Unter- nehmen	Kredit-/Fi- nanzdienst- leistungs- institut	Kran- ken- haus	Wohnungs- unternehmen	Konzern- abschluß	2003	2002
AG	406	54	1	12	14	487	432
gAG				4		4	5
KGaA	1					1	3
GmbH	979	114	19	23	17	1152	1282
gGmbH	12		11	3		26	43
Kapitalges. & Co	199	4	2		3	208	349
Personengesellschaften		8				8	10
eG	1					1	6
Sonstige						0	3
Summe	1598	180	33	42	34	1887	2133

2. Branchen- und rechtsformspezifische Aufgliederung der im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen

Die im Berichtsjahr 2003 erschienenen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sind in den folgenden Tabellen 11 bis 16 nach Branchen und Rechtsformen untergliedert. Die einzelnen Tabellen sind weiter nach Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen unterteilt. Hinsichtlich der Rechtsformenteilung wurde eine Unterscheidung der Aktiengesellschaften zwischen börsennotierten und nicht-börsennotierten Gesellschaften entsprechend § 3 Abs. 2 AktG getroffen.

Tabelle 11: Übersicht über die im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen

	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse		Summe	
	2003	2002	2003	2002	2003	2002
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	3734	3762	1412	1433	5146	5195
Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	1508	1569	93	101	1601	1670
Versicherungsunternehmen	466	470	62	74	528	544
Krankenhäuser	137	122	17	14	154	136
Wohnungsunternehmen	148	166	21	28	169	194
Zwischensumme 1.-5.	5993	6089	1605	1650	7598	7739
Rechenschaftsberichte nach KAGG	7141	7106			7141	7106
Summe	13134	13195	1605	1650	14739	14845

Tabelle 12: Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2003	2002	2003	2002
nach HGB				
AG (börsennotiert)	522	612	441	505
KGaA (börsennotiert)	10	9	8	8
AG	536	537	245	229
KgaA	12	10	4	4
GmbH	2167	2182	434	406
Kapitalges. & Co.	430	348	164	157
EG	7	11		
Ausländische Gesellschaften	15	9	78	80
nach PubiG				
Personengesellschaften und Einzelkaufleute	23	25	21	21
EG			12	16
Sonstige	12	19	5	7
Summe	3734	3762	1412	1433
davon: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8	9	6	6

Tabelle 13: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2003	2002	2003	2002
AG (börsennotiert)	22	33	17	18
KGaA (börsennotiert)	2	3	1	1
AG	103	110	19	14
KGaA	7	9	2	2
GmbH	74	83	5	9
Personengesellschaften und Einzelkaufleute	21	24	5	3
Sparkassen	491	525	4	2
Bausparkassen	26	29	1	
öffentlich-rechtliche Unternehmen	26	26	15	16
Kreditgenossenschaften	710	710	15	22
Niederlassungen ausld. Gesellschaften	18	14		
Ausländische Gesell- schaften	8	3	9	14
Summe	1508	1569	93	101
davon: Finanzdienst- leistungsinstitute	11	21	4	9

Tabelle 14: Versicherungsunternehmen

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2003	2002	2003	2002
AG (börsennotiert)	13	23	11	14
AG	304	296	14	20
GmbH	2	2	1	5
VVaG	114	107	27	30
öffentlich-rechtliche Unternehmen	25	29	4	2
Niederlassungen ausld. Gesellschaften	8	10		
ausländische Gesell- schaften		3	5	3
Summe	466	470	62	74

Tabelle 15: Krankenhäuser

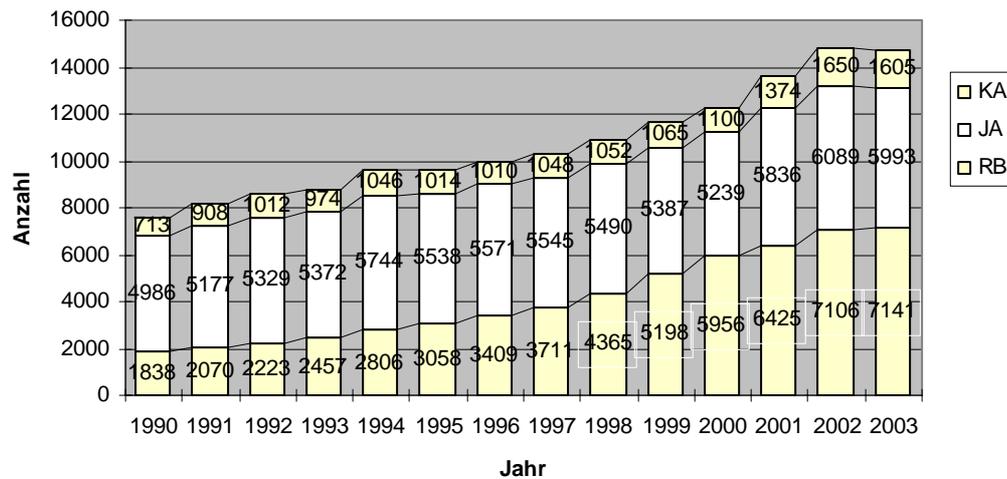
Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2003	2002	2003	2002
AG (börsennotiert)	1	4		4
AG	3	4	2	1
gAG	1	1		
GmbH	60	59	10	7
gGmbH	68	52	2	1
Kapitalges. & Co.	4		1	
Stiftungen		2	2	1
Summe	137	122	17	14

Tabelle 16: Wohnungsunternehmen

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2003	2002	2003	2002
AG (börsennotiert)		1		1
AG	18	16	4	5
gAG	13	13	4	3
GmbH	103	120	12	16
gGmbH	13	16	1	3
Kapitalges. & Co.	1			
eG				
Summe	148	166	21	28

Die Entwicklung der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger in den Jahren 1990 bis 2003 unterteilt nach Jahresabschlüssen (JA), Konzernabschlüssen (KA) und Rechenschaftsberichten nach KAGG (RB) ergibt sich aus dem folgenden Schaubild:

Schaubild 1: Entwicklung der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger zwischen 1990 und 2003



3. Hinterlegte Abschlüsse

Im Erscheinungsjahr 2003 wurden im Bundesanzeiger 47482 Bekanntmachungen über bei den Registergerichten vollzogenen Hinterlegungen veröffentlicht. Um die Größe der meldenden Gesellschaften einordnen zu können, wird in Tabelle 17 zwischen Hinterlegungsbe-
 kenntmachungen mit und ohne Hinweis auf einen eingereichten Bestätigungsvermerk (BV) unterschieden. Bei einem entsprechenden Hinweis auf den Bestätigungsvermerk besteht die Vermutung, daß es sich bei dem Unternehmen um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB handelt, die der Prüfungspflicht durch einen Abschlußprüfer unterliegt. Die Anzahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihren Jahresabschluß hinterlegt haben, wird ohne Größenunterscheidung gesondert ausgewiesen.

**Tabelle 17: Hinterlegungsbe-
 kenntmachungen**

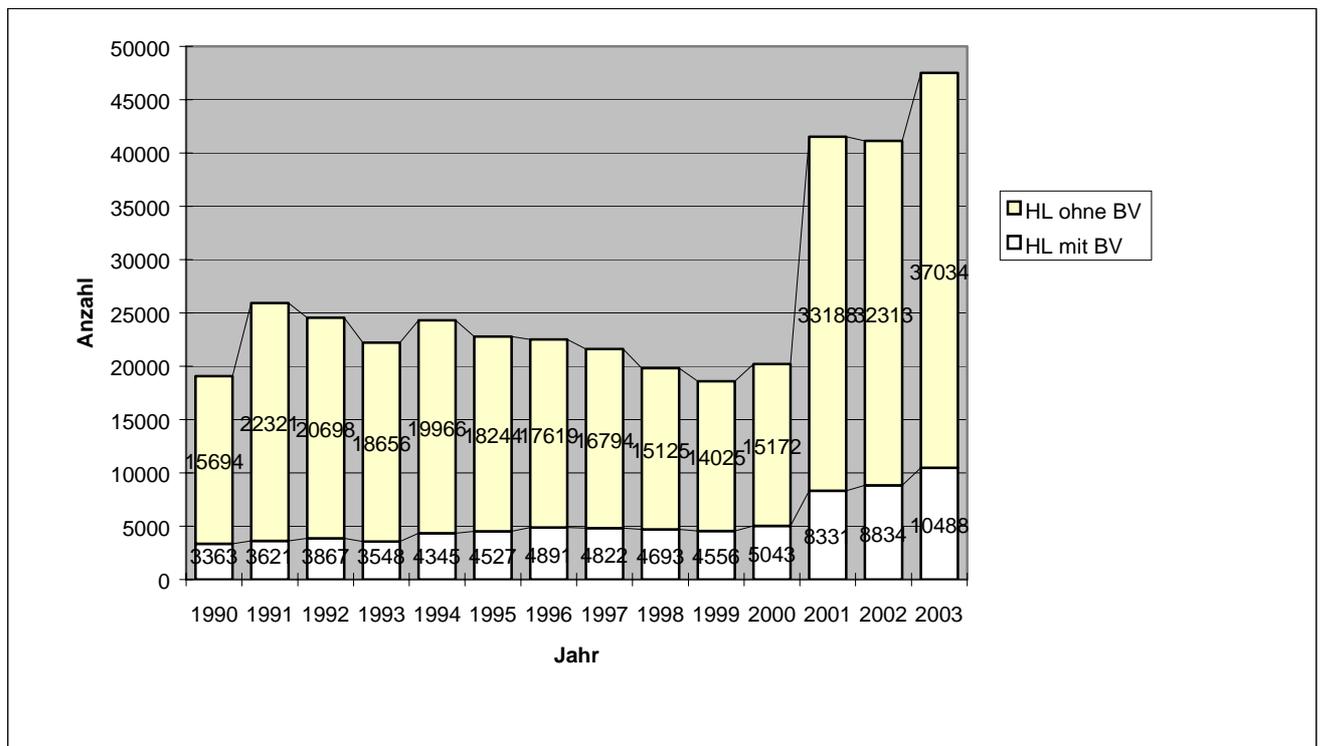
Rechtsform	mit BV		ohne BV		Summe	
	2003	2002	2003	2002	2003	2002
AG, KGaA	750	629	984	851	1734	1480
GmbH	8155	6795	30703	27319	38858	34114
Kapitalges. & Co.	1202	1005	4829	3572	6031	4577
eG	312	372	487	527	799	899
Personengesellschaften und Sonstige	29	33	31	44	60	77
Summe	10448	8834	37034	32313	47482	41147
davon: Wirtschaftsprü- fungsgesellschaften					231	182

Neben dem Hinweis auf den Bestätigungsvermerk in der Hinterlegungsbekanntmachung dienen die Rechtsform (AG, KGaA) und die Branche (Kreditinstitut) als Anhaltspunkte für die Annahme, daß bestimmte Gesellschaften prüfungspflichtig sind. Diese Überlegungen haben zu dem oben in Tabelle 9 dargestellten Stichprobenumfang geführt.

Aus dem nachstehenden Schaubild 2 läßt sich die Entwicklung der Hinterlegungskenntmachungen in den Jahren 1990 bis 2003 ersehen. Es wird zwischen solchen Bekanntmachungen mit und solchen ohne einen Hinweis auf den Bestätigungsvermerk unterschieden.

Die im Vergleich zum Berichtsjahr 2000 feststellbare Erhöhung der Offenlegungszahlen im Bereich der hinterlegten Abschlüsse ist vermutlich eine Folge der durch das KapCoRiLiG verschärften Sanktionen für nichtoffenlegende Gesellschaften.

Schaubild 2: Entwicklung der Hinterlegungsbekanntmachungen von 1990 bis 2003



4. Verteilung der im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen sowie der hinterlegten Abschlüsse nach Bilanzstichtagen

Die im Bundesanzeiger 2003 erschienenen Abschlüsse (Zwischensumme 1.-5. in Tabelle 11) verteilen sich auf die in Tabelle 18 folgenden Bilanzstichtage, wobei eine Konzentration auf den 31. Dezember als Abschlußstichtag deutlich wird.

Darüber hinaus sind in den Tabellen 19 und 20 die Stichtage der Rechenschaftsberichte nach KAGG sowie der hinterlegten Abschlüsse aufgegliedert.

Tabelle 18: Verteilung der im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen auf Bilanzstichtage

Stichtag	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	abs.	in %	abs.	in %
31.03.2003	44	0,7	13	0,8
30.06.2003	1	0,0		0,0
sonstige in 2003	16	0,3	5	0,3
31.03.2002	47	0,8	18	1,1
30.06.2002	60	1,0	31	1,9
30.09.2002	157	2,6	54	3,4
31.12.2002	4032	67,3	907	56,5
sonstige in 2002	104	1,7	44	2,7
2001	1351	22,5	488	30,4
2000	139	2,3	35	2,2
Älter	42	0,7	10	0,6
Summe	5993	100,0	1605	100,0

Tabelle 19: Stichtage von Rechenschaftsberichten nach KAGG

Stichtag	2003		2002	
	abs.	in %	abs.	in %
31.10.2003	37	0,5		
30.09.2003	235	3,3		
31.08.2003	78	1,1		
31.07.2003	36	0,5		
30.06.2003	195	2,7		
31.05.2003	97	1,4		
31.03.2003	750	10,5		
28.02.2003	396	5,5		
31.01.2003	524	7,3		
31.12.2002	1705	23,9		
30.11.2002	1618	22,7		
14./15.11.02	31	0,4		
31.10.2002	507	7,1	14	0,2
30.09.2002 sonstige in 2002 und 2003	664 268	9,3 3,8	173	2,4
31.08.2002			72	1,0
31.07.2002			27	0,4
30.06.2002			196	2,8
31.05.2002			76	1,1
31.03.2002			816	11,5
29.02.2002			424	6,0
31.01.2002			554	7,8
31.12.2001			1613	22,7
30.11.2001			1715	24,1
14./15.11.01			33	0,5
31.10.2001			480	6,8
30.09.2001 sonstige in 2001 und 2002			658 255	9,3 3,6
Summe	7141	100,0	7106	100,0

Tabelle 20: Stichtage von hinterlegten Abschlüssen

Stichtag	2002		Vorjahr	
	abs.	in %	abs.	in %
31.03.2003	127	0,3		
30.06.2003	86	0,2		
30.09.2003	22	0,0		
sonstige in 2003	197	0,4		
31.03.2002	192	0,4	104	0,3
30.06.2002	493	1,0	74	0,2
30.09.2002	702	1,5	2	0,0
31.12.2002	25698	54,1		
sonstige in 2002	564	1,2	167	0,4
31.03.2001			201	0,5
30.06.2001			568	1,4
30.09.2001			609	1,5
31.12.2001			21550	52,4
sonstige in 2001			486	1,2
2001	17690	37,3		
2000	1316	2,8	16148	39,2
Älter	395	0,8	1238	3,0
Summe	47482	100,0	41147	100,0

5. Beschlüsse und Erklärungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB

Nach § 264 Abs. 3 HGB ist eine Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines zur Konzernrechnungslegung verpflichteten Mutterunternehmens ist, unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften zur Aufstellung von Anhang und Lagebericht, Prüfung und Offenlegung befreit. Im Rahmen der Erfüllung dieser Befreiungsbedingungen sind im Berichtsjahr insgesamt 2588 Meldungen zu Befreiungsbeschlüssen und Verlustübernahmeerklärungen im Bundesanzeiger erschienen, die sich entsprechend Tabelle 21 aufteilen:

Tabelle 21: Beschlüsse und Erklärungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB

	Veröffent- lichung	Hinterlegung	2003	2002
Befreiungsbeschlüsse	1412	861	2273	1715
Verlustübernahmeerklärungen	157	158	315	327
Summe	1569	1019	2588	2042